

Informationsblatt zur Einstiegsqualifizierung für das Ausbildungsjahr 2022/2023

Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist vor allem für junge Menschen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven gedacht, die am 30. September noch keinen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag haben. Ziel ist die Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten, um Bewerber auf eine anschließende Berufsausbildung vorzubereiten.

Ablauf vor Beginn der Einstiegsqualifizierung:

Schritt 1.	<p>Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit, die für den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zuständig ist (Basis ist Wohnort des Jugendlichen).</p> <p>Ihre zuständige Agentur für Arbeit erreichen Sie unter:</p> <table><tr><td>Augsburg</td><td>Tel. 0800/4555520</td></tr><tr><td>Donauwörth</td><td>Tel. 0906/788420</td></tr><tr><td>Kempten</td><td>Tel. 0831/2056-228</td></tr></table>	Augsburg	Tel. 0800/4555520	Donauwörth	Tel. 0906/788420	Kempten	Tel. 0831/2056-228
Augsburg	Tel. 0800/4555520						
Donauwörth	Tel. 0906/788420						
Kempten	Tel. 0831/2056-228						
Schritt 2.	<p>EQ-Vertrag bei der Handwerkskammer anfordern und dort dreifach im Original einreichen.</p> <p>Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Vertrag:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ärztliche Erstuntersuchungsbescheinigung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (bei Minderjährigen)- Kopie des ausgefüllten Förderantrags der Agentur für Arbeit <p>Förderantrag der Agentur für Arbeit ausfüllen und bei derselben einreichen.</p> <p>Bestätigung zur Anmeldung des zu Qualifizierenden bei der Sozialversicherung bei der Krankenkasse des zu Qualifizierenden anfordern. Die Bestätigung an die Agentur für Arbeit weiterleiten.</p>						

Was zu beachten ist:

- Die Dauer der EQ beträgt mindestens sechs, höchstens zwölf Monate.
- Bis zum 01. März kann eine EQ begonnen werden.
- Die EQ endet spätestens zum 31. August.
- Der Betrieb erhält von der Agentur für Arbeit für die EQ einen Zuschuss zum Unterhalt (max. 262,- Euro) und einen pauschalisierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Der Zuschuss zum Unterhalt muss in vollem Umfang an den zu Qualifizierenden weitergegeben werden.
- Die Einstiegsqualifizierung findet nach den Inhalten der Ausbildungsordnung des ersten Lehrjahres statt.
- Der Betrieb muss den zu Qualifizierenden zur Berufsschule anmelden.
- In der Einstiegsqualifizierung finden die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung (z.B. Urlaub, Arbeits- und Pausenzeiten, Erstuntersuchung)
- Bei zu Qualifizierenden aus Ländern außerhalb der EU muss dem Betrieb vor Beginn der EQ-Maßnahme eine Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis des zu Qualifizierenden vorliegen.
- Es ist möglich, weitere Unterstützungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen (z.B. Assistierte Ausbildung).

Eine Berufsausbildung hat stets Vorrang vor einer EQ-Maßnahme!

Für die Einstiegsqualifizierung ist ein bei der HWK Schwaben eingetragener Ausbilder erforderlich!

Anrechnung auf die Ausbildungszeit:

Eine Einstiegsqualifizierung wird nicht automatisch auf die Ausbildungszeit angerechnet. Die Anrechnung der EQ ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Folgende müssen gegeben sein:

- Ein Besuch der Fachklasse in der Berufsschule ist erfolgt.
- Die EQ wurde in Vollzeit absolviert.
- Es wurden alle vorgesehenen überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU oder ÜBA) des ersten Lehrjahres besucht.
- Das Berichtsheft wurde geführt.
- Die Sprachkenntnisse sind für eine Ausbildung im zweiten Lehrjahr ausreichend.
- Der zu Qualifizierende ist den Anforderungen des zweiten Lehrjahres gewachsen

Bei weiteren Fragen zur Anrechnung auf die Ausbildungszeit wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberatung.

Besonderheiten zur ÜLU (ÜBA)

Im Rahmen der Ausbildung schreibt die jeweilige Ausbildungsordnung im ersten Ausbildungsjahr überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen vor. Je nach Ausbildungsberuf variiert dies von einer Woche bis zu zwanzig Wochen im Ausbildungsjahr. Bei regulären Ausbildungsverträgen werden diese Kurse beispielsweise über Landeszuwendungen oder die SOKA Bau gefördert. Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung sind nicht förderfähig, da die Einstiegsqualifizierung selbst bereits eine geförderte Maßnahme darstellt (keine Doppelförderung möglich!). Für Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung besteht zwar keine Verpflichtung die überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen zu besuchen. Eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit ist dann aber nicht möglich.

Nach der Einstiegsqualifizierung:

Nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung steht dem Jugendlichen ein betriebliches Zeugnis zu. Eine Kopie des Zeugnisses senden Sie bitte an die die Agentur für Arbeit. Einen Vordruck erhalten Sie auf den Seiten der Handwerkskammer <https://www.hwk-schwaben.de/eq>

Für weitere Fragen zur Einstiegsqualifizierung (EQ) wenden Sie sich bitte an:

Katrin Merk Tel. 0821/3259-1274 katrin.merk@hwk-schwaben.de

Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise angegeben.
Sie steht stellvertretend für die weibliche Bezeichnung.

